

REORGANISATION

St. Louis & San Francisco Railroad Co.

(Übersetzung.)

An die Besitzer folgender Bonds, Trust Certificate und Aktien:

- St. Louis and San Francisco Railroad Co.: Refunding Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds. Consolidated Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. Southwestern Division First Mortgage 5% Gold Bonds. Central Division First Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. Northwestern Division First Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. St. Louis and San Francisco Railway Co.: Trust Mortgage 5% Gold Bonds von 1887. Trust Mortgage 6% Gold Bonds von 1880. Missouri and Western Division First Mortgage 6% Gold Bonds. St. Louis, Wichita and Western Railway Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds. St. Louis and San Francisco Railroad Co.: Kansas City, Fort Scott and Memphis Railway Company Guaranteed 4 1/2% Gold Preferred Stock Trust Certificate.

- Mankego City Bridge Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds. St. Louis, Memphis and Southeastern Railroad Co.: First Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. Chester, Perryville and Sta. Genevieve Railway Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds. Pemiouat Railroad Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds. Kennet & Osceola Railroad Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds. Southern Missouri and Arkansas Railroad Co.: First Mortgage 5% Gold Bonds. Fort Worth and Rio Grande Railway Co.: First Mortgage 4 1/2% Gold Bonds. Queenh. Acoma and Pacific Railway Co.: First Mortgage 6% Gold Bonds. St. Louis and San Francisco Railroad Co.: First Preferred Stock. Second Preferred Stock. Common Stock.

Die Unterzeichneten haben auf Grund eines vom 1. November 1915 datierten Planes und Vertrages für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company die Reorganisationsleitung übernommen.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäß Vertrag vom 20. Juni 1914 mit dem Schutz-Komitee für die 4 1/2% Refunding Mortgage Gold Bonds ausgegeben worden sind, sowie die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäß Vertrag vom 28. Mai 1913 mit der Firma Speyer & Co. für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds ausgegeben worden sind, treten, ohne daß die Ausgabe neuer Zertifikate erfolgt, dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag bei, sofern sie nicht ihr Recht zur Zurücknahme der von ihnen hinterlegten Bonds in Gemäßheit der betreffenden Hinterlegungsverträge ausüben.

Die Besitzer von Refunding Mortgage 4 1/2% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei einer der im Vertrag vom 20. Juni 1914 bestimmten Hinterlegungsstellen (in den Vereinigten Staaten: Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, und Mississippi Valley Trust Company, St. Louis; in Deutschland: Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin; in Holland: Associatie Cassa, Amsterdam) beitreten und gegen ihre Stücke entsprechende Hinterlegungs-Zertifikate erhalten.

Die Besitzer von General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Bankers Trust Company, 14 Wall Street, New York, der Hinterlegungs-Zertifikate empfangen.

Die Besitzer anderer Wertpapiere mit Ausnahme der Aktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, der Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag beitreten.

Die Refunding Mortgage Bonds müssen die Kupons per 1. Juli 1914 u. d., die General Lien Bonds die Kupons per 1. Mai 1914 u. d. und sämtliche anderen Wertpapiere alle dazugehörigen Kupons (bzw. Zinsensprüche bei auf Namen lautenden Stücken) tragen, die nach dem 1. Juli 1916 fällig werden.

Die Besitzer von ersten Vorzugsaktien, zweiten Vorzugsaktien und Stammaktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag beitreten, indem sie ihre Aktien bei der Guaranty Trust Company of New York, 140 Broadway, New York, als Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag hinterlegen und gleichzeitig bei dieser Hinterlegung, wie im Plan und Vertrag vorgesehen, eine Zahl von Doll. 5.- für jede hinterlegte Aktie entrichten. Die Aktionäre müssen bei der Hinterlegung ihrer Stücke die ihnen im Plan freigestellte Wahl treffen.

Sämtliche Werte müssen in übertragbarer Form hinterlegt werden, und Aktien-Zertifikate müssen die für ihre Übertragung erforderliche Blanko-Zession tragen bzw. von ordnungsmäßig in blanko gezeichneten Übertragungsvollmachten begleitet sein.

Sämtliche Wertpapiere einschließlich der Aktien-Zertifikate müssen den für die Übertragung in New York erforderlichen Stempel tragen.

Die Hinterlegungen sämtlicher Wertpapiere einschließlich der Aktien müssen spätestens am 3. April 1916 erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden Hinterlegungen nur noch zu den von dem Reorganisationsleiter zu bestimmenden Bedingungen angenommen.

Unter Leitung von Speyer & Co., J. & W. Seligman & Co., Guaranty Trust Company of New York und Lee, Higginson & Co. hat sich ein Syndikat gebildet, welches die Aufbringung der im Plan vorgesehenen Barverpflichtungen gewährleistet.

Abdrücke des Reorganisations-Planes und Vertrages sind bei den vorerwähnten Hinterlegungsstellen sowie bei den Reorganisationsleitern erhältlich.

New York, den 21. Februar 1916.

J. & W. Seligman & Co. Speyer & Co. Reorganisationsleiter.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten über Refunding Mortgage 4 1/2% Gold Bonds der St. Louis & San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäß Vertrag vom 20. Juni 1914 zwischen dem unterzeichneten Schutz-Komitee und den diesem Vertrag beitretenden Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß das unterzeichnete Schutz-Komitee einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Company seine Zustimmung erteilt hat. Je ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei den Hinterlegungsstellen unter dem genannten Vertrag vom 20. Juni 1914 niedergelegt worden.

Die Inhaber von auf Grund des oben erwähnten Vertrages vom 20. Juni 1914 ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten können, wie im Vertrag vom 20. Juni 1914 vorgesehen, jederzeit innerhalb dreißig Tagen von der ersten Veröffentlichung dieser Anzeige an gerechnet, von dem erwähnten Vertrag vom 20. Juni 1914 zurücktreten. Sie können von diesem Rechte Gebrauch machen, indem sie ihre Hinterlegungs-Zertifikate bei der betreffenden Ausgabestelle einreichen und nach Erfüllung aller in dem vorerwähnten Vertrag vom 20. Juni 1914 bezüglich Rücknahme der Bonds festgelegten Bedingungen einen entsprechenden Betrag von Refunding Mortgage Bonds in Empfang nehmen. Auf Namen lautende Hinterlegungs-Zertifikate müssen mit einer ordnungsmäßig gezeichneten Übertragungsvollmacht eingereicht werden.

New York, den 21. Februar 1916. Frederick Strauss, Vorsitzender. James H. Wallace. Alexander J. Campbell. Edwin G. Merrill. Harry Brunner. S. W. Cox. Brockmridge Jones. Komitee.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds der St. Louis & San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäß Vertrag vom 28. Mai 1913 zwischen der Firma Speyer & Co. und den diesem Vertrag beitretenden Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß wir als Bevollmächtigte unter dem vorsehend erwähnten Vertrag einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company unsere Zustimmung erteilt haben. Ein mit unserer schriftlichen Zustimmungserklärung versehener Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Bankers Trust Company, der Hinterlegungsstelle unter dem eingangs genannten Vertrag, zur Einsichtnahme durch die hinterlegenden Bond-Inhaber niedergelegt worden. Diejenigen Inhaber von auf Grund des eingangs erwähnten Vertrags ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten, welche dem vorerwähnten Reorganisationsplan und Vertrag nicht zustimmen, können die gegen ihre Zertifikate hinterlegten Bonds und Kupons (bzw. einen gleichen Betrag von Bonds und Kupons derselben Ausgabe) jederzeit bis spätestens 15. April 1916 gegen Rücklieferung ihrer Zertifikate bei der vorerwähnten Hinterlegungsstelle und nach Erfüllung aller im eingangs erwähnten Vertrag bezüglich Rücknahme der Bonds und Kupons festgelegten Bedingungen in Empfang nehmen.

New York, den 21. Februar 1916. Speyer & Co.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für St. Louis & San Francisco Railroad Company First Preferred, Second Preferred oder Common Stock (ausgegeben auf Grund des Hinterlegungsvertrages vom 1. Dezember 1913 zwischen dem unterzeichneten Komitee und den beitretenden Besitzern genannter Aktien).

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß das unterzeichnete Komitee einem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Co. seine Zustimmung erteilt hat. Ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Guaranty Trust Company of New York niedergelegt worden.

Diejenigen Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für unter dem genannten Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 deponierte Aktien, welche sich dem vorerwähnten Plan nicht anschließen wünschen, können ihre Hinterlegungs-Zertifikate bis spätestens 3. April 1916 der Guaranty Trust Company of New York, 140 Broadway, New York City, ordnungsmäßig in blanko indossiert zurückgeben und nach Zahlung ihres ratierten Anteils an der Entscheidung und den Unkosten des Komitees (nämlich 50 Cents für jede Aktie) dagegen Aktien in Empfang nehmen, von der Gattung und in dem Betrage, wie in dem zurückgegebenen Hinterlegungs-Zertifikat angegeben.

Diejenigen Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für unter dem genannten Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 deponierte Aktien, welche

sich dem vorerwähnten Plan anschließen wünschen, müssen bis spätestens 3. April 1916, unter Vorzeigung ihrer Hinterlegungs-Zertifikate bei der Guaranty Trust Company of New York, als Hinterlegungsstelle unter dem genannten Hinterlegungsvertrag, diese Hinterlegungsstelle einen Betrag von 5 Doll. für jede gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierte Aktie zahlen. Nachdem diese Zahlung geleistet ist, werden die gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierten Aktien unter dem Plan und Vertrag vom 1. November 1915 hinterlegt und dagegen ein unter diesem Plan und Vertrag ausgegebenes Hinterlegungs-Zertifikat in Empfang genommen, auf dem, sofern der Besitzer den Kaufpreis der unter dem Plan ausgegebenen neuen Werte voll vorausschreiben wünscht, ein entsprechendes Vermerk angebracht wird.

Besitzer von unter dem Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten, welche in obiger Weise dem Reorganisationsplan beitreten, können auf Wunsch gegen Rücklieferung ihrer Zertifikate ein entsprechendes, unter dem vorerwähnten Plan und Vertrag vom 1. November 1915 ausgestelltes Zertifikat erhalten.

New York, 21. Februar 1916. Charles H. Sabin, Vorsitzender. Frederic Bull. Stacy C. Richmond. Eugene V. R. Thayer. Komitee.

St. Louis & San Francisco 4% Refunding Mortgage Gold Bonds, fällig 1951.

Der Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sieht für die 4% Refunding Mortgage Bonds im wesentlichen folgendes vor:

- Der Inhaber von Doll. 1000 Bond erhält Doll. 750 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1950, mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab, Doll. 250 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1955, gleichfalls mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab. Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Maßgabe der verfügbaren Ueberschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, haben sie Anspruch auf Nachzahlung.

Die von dem Zwangsverwaltern nicht bezahlten Zinsanscheine per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 werden in der Reorganisation in bar bezahlt. Die Inhaber von Zertifikaten haben diese Kupons bekanntlich bereits durch Ankauf derselben seitens der Schutzvereinigung regelmäßig bei Fälligkeit bzw. bei der nachträglichen Hinterlegung vergütet erhalten.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung des Schutz-Komitees der Inhaber von 4% Refunding Mortgage Bonds der St. Louis & San Francisco Eisenbahn-Gesellschaft fordern wir hierdurch diejenigen Inhaber von Bonds, welche der Reorganisation beizutreten beabsichtigen und ihre Bonds bisher nicht hinterlegt haben, auf, bis spätestens 3. April 1916 ihre Bonds, und zwar mit Kupons per 1. Juli 1914 u. d., bei uns gegen Aushändigung eines von uns ausgestellten Zertifikats zu hinterlegen.

Der Reorganisationsplan und Vertrag liegt in englischer Sprache an unserem Schalter zur Einsichtnahme aus. Deutsche Übersetzungen des Reorganisationsplanes stehen unter dem Vorbehalt, daß das englische Original maßgebend ist, jedem Interessenten zur Verfügung.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Hinterlegungsvertrages vom 20. Juni 1914 haben die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten das Recht, innerhalb 30 Tagen, beginnend mit der erstmaligen Veröffentlichung vorstehender Anzeige, die Rückgabe der hinterlegten Bonds gegen Einreichung der Hinterlegungs-Zertifikate von uns zu verlangen; der hierbei nach Bestimmung des Hinterlegungsvertrages von den Einreichern zu zahlende Anteil an den Spesen der Schutzvereinigung ist auf Doll. 5.- für je 1000 Doll. festgesetzt worden. Soweit von den Bonds die Kupons per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 von dem Schutz-Komitee angekauft sind, sind bei Rückgabe der Originalbonds vom Empfänger auch diese Kupons zum Nennwert zuzüglich 6% Zinsen vom Fälligkeitstage ab an uns zu erstatten. Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäß dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die alsdann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1916.

Berliner Handels-Gesellschaft.

St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds.

Nach dem Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sollen die Besitzer von St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds für je nom. Doll. 1000 dieser Bonds mit Kupons per 1. Mai 1914 und folgenden erhalten:

- Doll. 250.- 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1950. Doll. 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1955. Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Maßgabe der verfügbaren Ueberschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, behalten sie Anspruch auf Nachzahlung.

Doll. 500.- 6% Income Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1960. Zinsen auf diese Bonds werden nur nach Maßgabe des verfügbaren Einkommens gezahlt; ein Anspruch auf Nachzahlung besteht nicht.

Die Zinsberechtigung der neuen Bonds, die sämtlich nach Wahl der Gesellschaft zu pari plus aufgelaufener Zinsen rückzahlbar sind, läuft ab 1. Juli 1915.

Von den vorerwähnten Doll. 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds gelten Doll. 33.33 Bonds als Entschädigung für aufgelaufene Zinsen vom 1. November 1914 bis 1. Juli 1915 zum Satz von 5% p. a.

Etwa entnommene Kuponschüsse auf die General Lien 5% Bonds zuzüglich aufgelaufener Zinsen werden gegen die vorerwähnte Barzahlung für Kupons verrechnet, dergestalt, daß auf jeden bevorstehenden Bond von Doll. 1000 lediglich Doll. 25 bar für den Kupon per 1. November 1914 zuzüglich 6% Verzugszinsen vergütet werden.

Alle näheren Einzelheiten bezüglich der Neuordnung der Gesellschaft sind aus dem Reorganisationsplan und Vertrag vom 1. November 1915 ersichtlich, der im maßgebenden englischen Original bei der Hinterlegungsstelle für die General Lien 5% Bonds eingesehen werden kann. Bei diesen Stellen ist der Reorganisationsplan auch in deutscher Übersetzung erhältlich.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung der Herren Speyer & Co. fordern wir hierdurch diejenigen Besitzer von nicht hinterlegten, mit dem deutschen Reichsstempel versehenen Bonds, welche dem in vorstehender Bekanntmachung erwähnten Reorganisationsplan beizutreten wünschen, auf, ihre Stücke in der früher bekanntgegebenen Weise noch bis zum 3. April 1916

bei Herrn Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. M., oder bei der Deutschen Bank in Berlin

für unsere Rechnung als Beauftragte der Bankers Trust Company, New York, gegen Empfangnahme eines besonderen Zertifikats für jeden Bond zu hinterlegen.

Die Besitzer früher ausgegebener deutscher Hinterlegungs-Zertifikate, welche dem Reorganisationsplan nicht zustimmen, erhalten nach Maßgabe der in vorstehender Bekanntmachung erwähnten Bedingungen, sofern sie ihre Zertifikate bis spätestens 15. April 1916 der Ausgabestelle zurückgeben, gemäß dem Vertrag vom 28. Mai 1913 einen entsprechenden Betrag Originalbonds ausgehändigt. Soweit bei solchen Bonds der Kupon per 1. Mai 1914 bevorstehend worden ist, ist gleichzeitig der Betrag dieses Kupons zum Nennwert, zuzüglich 6% Zinsen vom Tage der Entnahme des Vorschusses an, zu erstatten.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäß dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die alsdann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1916.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

Sächsische Bank zu Dresden.

Der Bericht für das Geschäftsjahr 1915 nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1915 ist in unserer hiesigen Depotabteilung für die Aktionäre zur Einsicht ausgelegt und können dort Druckabzüge desselben

vom 11. März d. J. ab

in Empfang genommen werden. Dresden, den 9. März 1916.

Sächsische Bank zu Dresden. Grunberg. Schmidt.

Ämliche Nachrichten aus großer Zeit

Eine Sammlung aller Kriegsdepeschen von hohem urkundlichen Wert!

Näheres in der Expedition des Leipziger Tageblattes. = Auf einfach eKarte kommt ein Vertreter ins Haus. =

Bindfaden und Cordels, freie Ware,

auch Papierbindfaden mit Hanfeinlage, haltbar, gibt ab zu Tagespreisen, vom Lager. Gg. Hermann Ritter, Leipzig, Vertreter der mechanischen Bindfadenfabrik Schretzhelm. Telefon 4507. R.L.

